

13. Deutscher Medizinrechtstag

14. – 15. 09.2012, Berlin

Die neue Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern

Rechtsanwältin

Iris Harbusch

Ärztliche Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen

Norddeutschland

Örtliche Zuständigkeit

- Schleswig-Holstein
- Hamburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Bremen
- Brandenburg
- Berlin
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

Westfalen-Lippe
Nordrhein

Rheinland-Pfalz

Saarland

Hessen

Sachsen

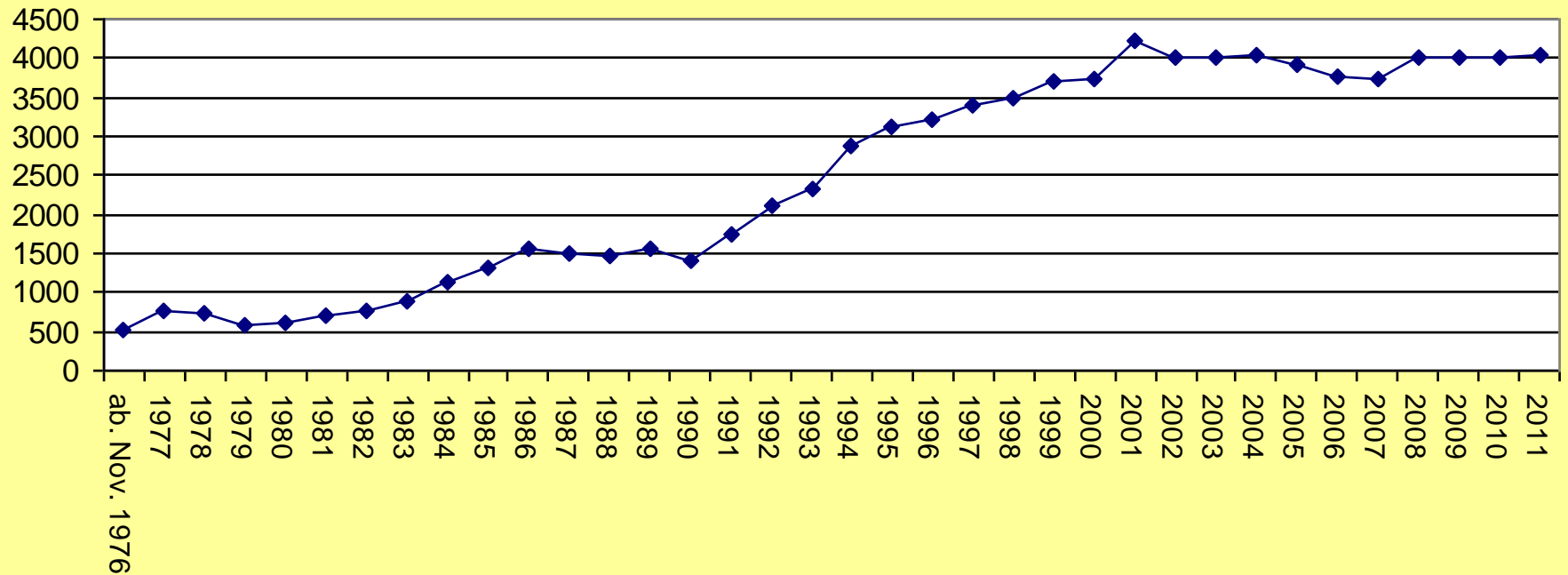
Bayern



Antragsentwicklung

Norddeutsche Schlichtungsstelle

1976 - 2011: 89.059



Aufgabe und Zielsetzung der Schlichtungsstelle

- **Begutachtung einer medizinischen
Behandlung auf Antrag**
- **Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde
nach**
 - **zeitnah**
 - **unabhängig**
 - **neutral**

Endgültige außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Arzt und Patient



Das norddeutsche Schlichtungsverfahren

Schlichtungsantrag

Antragsberechtigt:
Patient, Arzt, Versicherung

1. Klärung der Verfahrensvoraussetzungen

Verfahrenshindernisse?
Zustimmung aller Beteiligten?

2. Sachverhaltsaufklärung

- Untersuchungsgrundsatz
- Komplette Krankenunterlagen

3. Externes Gutachten

- Anhörung der Beteiligten zu
- Gutachter u. Fragenkatalog
 - erstattetem Gutachten

4. Beurteilung der Haftungsfrage

- Medico-legale Prüfung des GA
- Juristische Bewertung

5. Erneute Beurteilung

bei neuem Tatsachenvortrag
binnen 1 Monat

§ 3 (2) Besetzung der Schlichtungsstelle

- Juristen mit Befähigung zum Richteramt
- Fachärzte mit langjähriger Berufserfahrung



(3) Zum ärztlichen Mitglied darf nicht berufen werden, wer einem Organ der Gesellschafter angehört.



1975: Erste Verfahrensordnung



Einzelne Veränderungen über die Jahre

**2011: Grundlegende Überarbeitung der
Verfahrensordnung**

01.01.2012: Gültigkeit der neuen Verfahrensordnung

§ 4 VO Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei der Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung unterworfen.



§ 5 1b VO Erweiterung des Kreises der Verfahrensbeteiligten

Vor 2011:

- **Patienten**
- **Ärzte**
- **Krankenhausträger**
- **Versicherungen**

Ab 2012:

**Auch andere Einrichtungen, für die Ärzte tätig
geworden sind, z. B.:**

- **Medizinische Versorgungszentren (MVZ)**
- **Pflegeeinrichtungen**
- **u. a.**

§ 6 VO Freiwilligkeit des Verfahrens

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle findet nur auf Antrag statt und wenn alle Beteiligten zustimmen.

➤ Fortbestehen der Maxime der Freiwilligkeit



§ 6 VO Verfahrenshindernisse

Bis 2011:

- **anhängiger Zivilprozess**
- **rechtskräftiges Urteil**
- **Vergleich**
- **laufendes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren**
- **strafgerichtliches Verfahren wegen des selben Sachverhaltes**



§ 6 2d VO Verfahrenshindernisse

2012:



Wenn der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragstellung länger als 10 Jahre zurückliegt. Unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Geschädigten.

Folge aller Verfahrenshindernisse:

Einstellung des Verfahrens, auch bei Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht nach § 7 VO

§ 7 VO Mitwirkungspflichten der Beteiligten

Die Beteiligten sind zur Unterstützung der Schlichtungsstelle bei der Aufklärung des Sachverhaltes verpflichtet, insbesondere die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und die Schweigepflichtsentbindungserklärungen zu erteilen.



§ 8 (2) VO Verfahrensgrundsätze

Die Kommission prüft von sich aus den medizinischen Sachverhalt der beanstandeten Behandlung auf der Grundlage beigezogener Krankenunterlagen.



Untersuchungsgrundsatz

§ 8 (6) VO Neue Tatsachen nach Abschluss des Verfahrens

Soweit die Beteiligten nach Zuleitung der Entscheidung binnen einer Frist von 1 Monat neue Tatsachen vortragen, entscheidet die Schlichtungsstelle darüber, ggf. unter Hinzuziehung ergänzender gutachterlicher Stellungnahmen.

§ 9 VO Patientenvertreter

- (1) Die Gesellschafter berufen gemeinsam einen ehrenamtlich tätigen Patientenvertreter in die Schlichtungsstelle.**
- (2) Der Patientenvertreter ist unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.**
- (3) Seine Aufgabe ist eine allgemeine Interessenvertretung der Patientenschaft in der Schlichtungsstelle.
Ihm ist Einblick in allgemeine verfahrensorganisatorische Abläufe der Schlichtungsstelle zu gewähren.
Bei konkreten Patientenbeschwerden mit formalen Beanstandungen zum Verfahrensablauf hat er auf Antrag des Patienten ein einzelfallbezogenes Akteneinsichtsrecht.**

§ 9 VO Patientenvertreter

- (4) Der Patientenvertreter ist kein Beteiligter im Sinne des § 5 VO.**
- (5) Der Patientenvertreter erstattet den Gesellschaftern jährlich Bericht.**

Aufgabe des Patientenvertreters:

Herstellung einer öffentlichen Transparenz für das Verfahren bei der Schlichtungsstelle.

§ 10 VO Datenschutz

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden zur Einhaltung des Datenschutzes förmlich verpflichtet.



§ 11 VO Kosten

- (1) Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle ist für den Patienten kostenfrei.**

- (2) Der Versicherer trägt die jeweils vereinbarte Verfahrenspauschale sowie die Kosten der Begutachtung einschließlich der bei der Untersuchung des Patienten notwendigen Reisekosten.**



§ 12 VO Rechtsweg

- (1) Durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.**
- (2) Gesellschafter und Mitglieder der Schlichtungsstelle haften nicht aus der Tätigkeit für die Schlichtungsstelle.**

§ 13 VO Transparenz

Die Gesellschafter berichten über die Tätigkeit der Schlichtungsstelle jährlich in ihrem Mitteilungsblatt.



Gutachterkolloquien durch die Schlichtungsstelle seit 2008

Ziel:

**Qualitätsprüfung und Qualitätsoptimierung der
Sachverständigengutachten als Kernstück des
Schlichtungsverfahrens**

Geplant: 6 Termine 2013

Die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern

Erhöht den Standard:

- **Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008**
- **Neue Verfahrensordnung**

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

RAin Iris Harbusch

www.norddeutsche-schlichtungsstelle.de

Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen
der norddeutschen Ärztekammern
Hans-Böckler-Allee 3
30173 Hannover Tel.: 0511/380-2416
harbusch@schlichtungsstelle.de



Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 : 2008